

BTS KALKAR AUGUST 2024

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.1/16



1. Definitionen

1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen gelten die folgenden Definitionen:

- **Vereinbarung:** Jede zwischen der Vertragspartei und/oder ihren verbundenen Unternehmen geschlossene Vereinbarung über den Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Rahmenvereinbarung, eine Dienstleistungsvereinbarung und/oder eine Bestellung.
- **Vertragspartei/Auftraggeberin:** BTS-Event GmbH (nachfolgend BTS genannt).
- **Allgemeine Einkaufsbedingungen:** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) für Waren und/oder Dienstleistungen von BTS Kalkar GmbH.
- **Rechte an geistigem Eigentum:** Alle Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, (nicht) eingetragene Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken, Patente, Datenbankrechte sui generis, Domainnamen, Rechte an Know-how und alle damit verbundenen Rechte.
- **Waren:** Alle materiellen Gegenstände, die der Lieferant an die Vertragspartei und/oder das verbundene Unternehmen zu liefern hat.
- **Dienstleistungen:** Alle Arbeiten, die der Lieferant für die Vertragspartei und/oder ein verbundenes Unternehmen auszuführen hat.
- **Bestellung:** Das Standarddokument der Vertragspartei, das ein Leistungsverzeichnis enthalten oder diesem beigefügt sein kann, in dem die vom Lieferanten zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen sowie die Zahlungsbedingungen beschrieben sind und das einen Höchstwert enthält, der von der Vertragspartei an den Lieferanten zu zahlen ist.
- **Lieferant/Auftragnehmer:** Die Vertragspartei gegenüber der BTS. Alle verbundenen Unternehmen des Lieferanten, die direkt vom Lieferanten kontrolliert und/oder als Unterauftragnehmer eingesetzt werden.
- **Anbieter:** Jede Vertragspartei der Vertragspartei (BTS) und/oder des verbundenen Unternehmens sowie alle Mitarbeiter und/oder Unterauftragnehmer oder Beauftragten des Lieferanten, die von diesem für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen an die Vertragspartei und/oder das verbundene Unternehmen eingesetzt werden.
- **Parteien:** Die Vertragspartei BTS und der Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen, die Vertragspartei der betreffenden Vereinbarung ist.

BTS KALKAR AUGUST 2024

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.2/16



- **Persönliche Daten:** Personenbezogene Daten im Sinne des geltenden Rechts in Bezug auf die Mitarbeiter der BTS und die Mitarbeiter von Dritten, die von der BTS und/oder einem verbundenen Unternehmen im Rahmen der Vereinbarung beauftragt wurden.

2. Umfang der Anwendung

2.1 Diese AEB gelten ausschließlich für den Einkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen und gelten als Bestandteil eines jeden Vertrages, aller Anfragen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Bestellungen, sonstiger Rechtsverhältnisse und sonstiger Handlungen des Lieferanten und/oder der mit ihm verbundenen Unternehmen und/oder Unterauftragnehmer gegenüber dem Vertragspartner BTS und/oder den mit BTS verbundenen Unternehmen.

2.2 Alle Verträge und/oder Bestellungen unterliegen diesen AEB und gelten als deren Bestandteil. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser AEB und einem Vertrag und/oder einer Bestellung hat der Vertrag und/oder die Bestellung Vorrang vor den AEB.

2.3 Die BTS kann diese AEB von Zeit zu Zeit ändern. Jede Änderung tritt dreißig (30) Tage, nachdem die Vertragsparteien den Lieferanten schriftlich über die Änderung informiert hat, in Kraft.

2.4 Mit dem Eingang eines Vertrages und/oder einer Bestellung der BTS und/oder des verbundenen Unternehmens beim Lieferanten gelten diese AEB als angenommen. Zusätzliche Bedingungen, die der Lieferant mündlich oder schriftlich vorschlägt, gelten als von der BTS und/oder dem verbundenen Unternehmen abgelehnt und werden nicht Teil der Vereinbarung zwischen den Parteien.

2.5 Jede Bezugnahme in diesen AEB's auf:

- „**Vertragspartie**“ ist auch, wenn es der Kontext erfordert (entweder durch eine unterzeichnete Bestellung oder eine andere Vereinbarung), eine Bezugnahme auf ein verbundenes Unternehmen; und
- Der Begriff „**Vereinbarung**“ bezieht sich auch auf eine Bestellung, wenn der Kontext dies erfordert.

2.6 Etwaige (allgemeine) Geschäftsbedingungen des Lieferanten und/oder der mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen und/oder Unterauftragnehmer werden ausdrücklich ausgeschlossen und finden zwischen den Parteien keine Anwendung.

3. Gültigkeit des Angebots und Abschluss des Kaufvertrags

3.1 Jedes Angebot des Lieferanten ist für einen Zeitraum von drei (3) Monaten nach seinem Eingang bei der Vertragspartei unwiderruflich, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich und schriftlich einen anderen Zeitraum.

BTS KALKAR AUGUST 2024

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.3/16



3.2 Jedes Angebot des Lieferanten wird von der BTS durch eine schriftliche, von einem Bevollmächtigten unterzeichnete Bestellung angenommen.

3.3 Falls der Lieferant der BTS und/oder dem verbundenen Unternehmen kein Angebot unterbreitet, kommt eine Bestellung dadurch zustande, dass die BTS dem Lieferanten eine Bestellung gemäß dem Rahmenvertrag oder eines Vertrages erteilt.

3.4 Stellt der Lieferant einen Fehler oder eine Unstimmigkeit in einer Bestellung fest, so hat er die BTS unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und um Klärung zu ersuchen, bevor er mit der Ausführung, Herstellung oder Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen fortfährt.

3.5 Solange der Lieferant mit der Ausführung einer Bestellung der BTS noch nicht begonnen hat, kann die BTS diese Bestellung jederzeit kostenlos stornieren oder ändern.

4. Nachhaltigkeits-, Rechts- und Risikoanforderungen an Lieferanten

4.1 Der Lieferant unterstützt und verpflichtet sich zur Einhaltung der höchsten ethischen, rechtlichen und moralischen Standards und den durch die BTS erstellten und ausgehändigten Verhaltensregeln.

4.2 Der Lieferant muss alle einschlägigen Vorschriften, Regeln und Gesetze in Bezug auf Menschenrechte, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie Bestechungsbekämpfung, Korruptionsbekämpfung, Wirtschaftssanktionen, Geldwäschebekämpfung und Handelssanktionen der USA, der EU und des Vereinigten Königreichs einhalten.

4.3 Wenn der Lieferant im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag und/oder einer Bestellung personenbezogene Daten verarbeitet, muss er alle Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz einhalten, die für seine Waren und Dienstleistungen gelten, wie z.B. die Allgemeine Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (GDPR) und die EU-Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG.

4.4 Der Lieferant entschädigt die BTS für alle Kosten, Schäden und/oder Verluste, die sich aus einem festgestellten Verstoß gegen diese Ziffer 4 ergeben.

5. Verpflichtungen des Lieferanten

5.1 Die Verpflichtungen des Lieferanten umfassen ohne Einschränkung:

a. Sicherstellung, dass die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Vertrag und/oder der jeweiligen Bestellung sowie den geltenden Spezifikationen und unter Verwendung der besten professionellen Standards, z.B. in Bezug auf Verarbeitung und geeignete Materialien und/oder dem Einsatz von qualifizierten Mitarbeitern, erfolgt;

b. Ordnungsgemäße Aufzeichnungen über jede Bestellung zu führen, damit sie von der BTS geprüft werden können;

BTS KALKAR AUGUST 2024

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.4/16



- c. Die Ausführung der von der BTS rechtmäßig erteilten Anweisungen, Weisungen und/oder Aufträge;
- d. Gewährleistung der strikten Einhaltung aller Gesetze, die für das Personal des Lieferanten gelten, dass für Zwecke des Vertrages und/oder der betreffenden Bestellung beschäftigt und/oder eingesetzt wird;
- e. Sicherstellung der Fortsetzung der vereinbarten Arbeiten bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals. Der Auftragnehmer bzw. der Lieferant stellt sicher, dass jederzeit ausreichend qualifiziertes Personal für die Durchführung aller Arbeiten zur Verfügung steht;
- f. Beibehaltung aller Lizenzen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Abkommen benötigt;
- g. Abschluss der erforderlichen Versicherungen und Versicherung der Ausrüstung und des Materials des Lieferanten in eigenem Namen.

5.2 Der Lieferant hat sich mit den von der BTS zur Verfügung gestellte Richtlinien und Verfahren vertraut zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass alle betroffenen Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und/oder Beauftragten über die Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen dieser AEB informiert werden.

5.3 Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Personen- und/oder Sachschäden jeglicher Art zu vermeiden. Hält der Lieferant Anweisungen und/oder Vorschriften (in Bezug auf die Sicherheit oder in anderer Hinsicht) nicht ein, so hat er die BTS für alle Kosten, Schäden und/oder Verluste zu entschädigen, die sich aus dieser Nichteinhaltung ergeben, und die Vertragspartei kann dem betreffenden Mitarbeiter den weiteren Zugang zu ihren Räumlichkeiten und/oder Veranstaltungsorten verweigern.

6. Zeitpunkt der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen

6.1 Die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen muss zu dem im jeweiligen Vertrag festgelegten Zeitpunkt beginnen und einem von der BTS zu erstellenden Zeitplan entsprechen.

6.2 Sobald der Lieferant weiß oder absehen kann, dass die Waren nicht rechtzeitig oder

nicht gemäß einem vereinbarten Zeitpunkt geliefert werden können und/oder dass die Dienstleistungen nicht rechtzeitig erbracht werden können, hat er dies der BTS unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Einzelheiten der Verzögerung darzulegen. Eine solche Mitteilung berührt nicht die Verpflichtung des Auftragnehmers, den betreffenden Vertrag einzuhalten.

6.3 Die BTS behält sich das Recht vor, die Reihenfolge oder die Abfolge, in der die Waren und/oder Dienstleistungen gemäß einem Vertrag und/oder einer Bestellung zu liefern sind, zu ändern.

BTS KALKAR AUGUST 2024

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.5/16



7. Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen

7.1 Die Lieferung von Waren durch den Lieferanten erfolgt DDP (Delivered Duty Paid, basierend auf Incoterms 2020), sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

7.2 Der vereinbarte Liefertermin ist in der jeweiligen Vereinbarung angegeben, und die Zeit ist für die Lieferung von wesentlicher Bedeutung. Hält der Lieferant den Liefertermin nicht ein, ist die BTS berechtigt, den Vertrag zu jedem späteren Zeitpunkt zu kündigen, indem sie den Lieferanten in Verzug setzt und/oder den Vertrag kündigt.

7.3 Wenn die BTS die Vereinbarung gemäß Klausel 7.2 ganz oder teilweise kündigt:

- a. Alle Beträge, die die Vertragspartei im Zusammenhang mit dem gesamten oder einem Teil des aufgehobenen Abkommens zu zahlen hat, werden nicht mehr fällig;
- b. Alle Beträge, die von der Vertragspartei im Zusammenhang mit dem gesamten oder einem Teil des annullierten Vertrags gezahlt wurden, sind der Vertragspartei vom Lieferanten unverzüglich zu erstatten;
- c. Die Vertragspartei hat das Recht, vom Lieferanten Schadenersatz für alle Verluste zu verlangen, die dadurch entstanden sind, dass der Lieferant die Waren oder Dienstleistungen nicht zum vereinbarten Liefertermin geliefert hat und/oder dass der Vertrag ganz oder teilweise gekündigt wurde (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ausgaben, die der Vertragspartei vernünftigerweise entstanden sind, um die Waren oder Dienstleistungen von einem anderen Lieferanten zu beziehen).

7.4 Alle Waren sind der Vertragspartei an die in der jeweiligen Vereinbarung oder Bestellung angegebene Anschrift zu liefern. Der Lieferant hat alle ihm von der Vertragspartei mitgeteilten Lieferanweisungen zu befolgen.

7.5 Alle Dienstleistungen sind der Vertragspartei an die in der jeweiligen Vereinbarung oder Bestellung angegebene Anschrift zu erbringen. Der Lieferant hat alle ihm von der Vertragspartei mitgeteilten örtlichen ordnungsgemäßen Anweisungen zu befolgen.

7.6 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Benutzung und/oder Wartung von Ausrüstungen des Vertragspartners mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Unterlässt der Lieferant diese Sorgfalt, so haftet er für alle Schäden und Kosten, die durch die Beschädigung der Ausrüstung des Vertragspartners entstehen.

7.7 Der Lieferant sorgt auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für die von ihm eingesetzten Hilfsmittel, Materialien, Fahrzeuge und/oder ähnliches. Der Lieferant entschädigt die Vertragspartei für alle Kosten, (inklusive juristischen Kosten), Schäden und/oder Verluste, die sich aus einem festgestellten Verstoß oder Verstößen ergeben.

7.8 Der Lieferant sorgt auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für den von ihm benötigten Lagerraum für die Waren. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Lieferant die Kosten für zu diesem Zweck erforderlichen Transport.

BTS KALKAR AUGUST 2024

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.6/16



7.9 Die Vertragspartei hat das Recht, den Zeitpunkt der Lieferung zu verschieben. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die Waren ordnungsgemäß zu verpacken, sie erkennbar getrennt zu lagern, sie zu pflegen, zu sichern und zu versichern. Die Vertragspartei haftet für die angemessenen Kosten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer verschobenen Warenlieferung entstehen.

8. Notizen

8.1 Jede Mitteilung, die eine Partei aufgrund der AEB an die andere Partei zu machen hat, gilt als der anderen Partei zugestellt, wenn sie persönlich, per E-Mail oder per Einschreiben an die E-Mail oder die registrierte Adresse der anderen Partei zugestellt wird. Der Lieferant benennt der Vertragspartei Personal, das in Notfällen jederzeit erreichbar ist.

8.2 Unter persönlich zugestellt wird verstanden, dass die Parteien schriftlich den Erhalt der Mitteilung bestätigen.

9. Verpackung

9.1 Alle Waren sind für den Versand an die Lieferadresse sicher zu verpacken. Der Lieferant stellt sicher, dass alle gelieferten Waren ordnungsgemäß gegen Beschädigungen und/oder Beeinträchtigung während des Transports geschützt und ordnungsgemäß mit der Bestimmungsadresse, dem Inhalt und dem Namen der Vertragspartei gekennzeichnet sind.

9.2 Den Waren sind alle erforderlichen Unterlagen beigelegt, die den Spezifikationen, den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie allen anderen Anforderungen entsprechen, die der Vertragspartner in der Bestellung angibt und die der Lieferant in der Auftragsbestätigung bestätigt.

9.3 Alle Waren sind sicher zu verpacken und zu stauen, so dass die Waren (entweder vom Lieferanten oder von der BTS) sicher abgeladen werden können.

10. Übergang von Eigentum und Risiko

10.1 Das Eigentum an den Waren geht auf die Vertragspartei über, wenn die Waren an die im jeweiligen Vertrag angegebene Lieferadresse geliefert werden, es sei denn, die Zahlung erfolgt vor der Lieferung an den Lieferanten; in diesem Fall geht das Eigentum an den Waren mit der Zahlung auf die Vertragspartei über. In diesem Fall geht das Eigentum an den Waren auf die Vertragspartei über, sobald die Zahlung erfolgt ist. Unmittelbar nach Erhalt der Zahlung hat der Lieferant die Waren zugunsten der Vertragspartei in Besitz zu nehmen und sie getrennt von allen anderen Waren, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, aufzubewahren und sie deutlich als Eigentum der Vertragspartei zu kennzeichnen.

10.2 Der Eigentumsübergang an den Waren lässt das Recht der Vertragspartei unberührt, die Waren zurückzuweisen, wenn diese nicht mit dem betreffenden Vertrag und/oder den darin enthaltenen Spezifikationen übereinstimmen.

BTS KALKAR AUGUST 2024

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.7/16



10.3 Der Lieferant trägt das Risiko des Verlusts, des Diebstahls und/oder der Beschädigung der Waren bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren in den Besitz der Vertragspartei übergegangen sind und von dieser angenommen wurden.

10.4 Alle Materialien, die dem Lieferanten von der BTS zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der BTS oder eines Dritten, der durch die BTS beauftragt wurde, und der Lieferant hat sie als Eigentum der BTS zu kennzeichnen und für Dritte erkennbar getrennt zu halten.

10.5 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BTS ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, die vorgenannten Materialien für andere Zwecke als die Lieferung an den Vertragspartner zu verwenden oder dies einem Dritten zu gestatten oder zu veranlassen.

11. Inspektionen

11.1 Die BTS hat jederzeit das Recht, die Waren und/oder die Dienstleistungen zu inspizieren, zu beurteilen und/oder zu testen (oder dies zu veranlassen), unabhängig davon, wo sie sich befinden.

11.2 Der Lieferant gewährt der BTS oder ihren Vertretern Zugang zu seinem Gelände und seinen Gebäuden, um der Vertragspartei die Durchführung von Audits jeglicher Art zu ermöglichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Audits in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit und soziale Verantwortung der Unternehmen. Der Lieferant ist bei solchen Inspektionen unentgeltlich behilflich.

11.3 Muss eine Prüfung aufgrund eines Verschuldens des Lieferanten/Auftragnehmers wiederholt werden, so haftet der Lieferant/Auftragnehmer gegenüber der BTS für die der BTS dadurch entstehenden Kosten.

11.4 Die Inspektion, Beurteilung und/oder Prüfung durch die BTS bedeutet weder, dass die BTS die Qualität der zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen anerkennt, noch dass sie den Lieferanten von seiner Haftung für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen entbindet.

12. Abtretung und Unterauftragsvergabe

12.1 Jede Vereinbarung ist für den Lieferanten persönlich, und der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BTS i) seine Rechte aus seinem Vertrag oder einer Vereinbarung nicht abtreten, verpfänden, belasten oder veräußern, ii) Unteraufträge vergeben oder iii) die Erfüllung seiner Verpflichtung auf andere Weise delegieren oder auslagern. Der Lieferant haftet weiterhin in vollem Umfang für alle Waren und/oder Dienstleistungen, die von einem Unterauftragnehmer oder Subunternehmer erbracht werden.

12.2 Die BTS kann einen Vertrag ohne Zustimmung des Lieferanten auf ein verbundenes Unternehmen übertragen.

BTS KALKAR AUGUST 2024

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.8/16



13. Preise

13.1 Der in der Bestellung und/oder dem Vertrag und/oder dem Angebot angegebene Preis ist bindend.

13.2 Der Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag oder der jeweiligen Bestellung und versteht sich, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

13.3 Die BTS zahlt keine zusätzlichen Kosten, es sei denn, die BTS hat dies im Voraus schriftlich vereinbart.

13.4 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau, Aufbau, Abbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflicht

versicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen der BTS zurückzunehmen.

14. Rechnungsstellung und Zahlung

14.1 Der Lieferant stellt der BTS detaillierte Rechnungen für Waren und/oder Dienstleistungen aus, die im Einklang mit der jeweiligen Bestellung und/oder dem jeweiligen Vertrag erbracht wurden.

14.2 Der Lieferant muss alle Rechnungen im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen in digitaler Form unter Angabe der Bestellkennung der BTS und der nachfolgenden Anschrift ausstellen:

BTS-Event GmbH
z. Hd. Herrn Remy
Griether Str. 38
47546 Kalkar

und ausschließlich an folgende E-Mailadresse zu übermitteln:
georg.remy@messe-kalkar.de

14.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

14.4 Die BTS sind keine Fälligkeitszinsen verschuldet. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs durch die BTS gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine Mahnung in Textform durch den Lieferanten erforderlich ist.

BTS KALKAR AUGUST 2024

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.9/16



14.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen der BTS im gesetzlichen Umfang zu. Die BTS ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der BTS noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegenüber den Lieferanten zusteht.

14.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

14.7 Alle Zahlungen sind davon abhängig, ob die Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen dem jeweiligen Vertrag oder der jeweiligen Bestellung und dieser AEB zur vollen Zufriedenheit der BTS entsprechen.

14.8 Die BTS ist berechtigt, jeden Betrag, den sie dem Lieferanten schuldet, mit Beträgen zu verrechnen, die sie dem Lieferanten aufgrund einer Rechnung schuldet.

14.9 Alle Zahlungen erfolgen unbeschadet der Rechte der BTS für den Fall, dass sich die Waren und/oder die erbrachten Dienstleistungen als mangelhaft, fehlerhaft oder nicht vertragsgemäß und/oder nicht in Übereinstimmung mit diesen AEB erweisen.

14.10 Einigen sich die Parteien darauf, dass der Lieferant zusätzlich zu den in der Vereinbarung genannten Waren und/oder Dienstleistungen oder Ressourcen weitere Waren und/oder Dienstleistungen bereitstellen soll, so wird diese Vereinbarung entweder in einer geänderten Vereinbarung und/oder einer geänderten Bestellung festgehalten.

15. Terminierung

15.1 Wenn der Lieferant eine Verpflichtung aus dem betreffenden Vertrag oder in sonstiger Weise nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt, kann die BTS nach eigenem Ermessen entweder:

- a. dem Lieferanten die Möglichkeit geben, seinen Verpflichtungen innerhalb einer von der BTS gesetzten Frist nachzukommen, und/oder
- b. seine Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens auszusetzen oder
- c. den Vertrag ganz oder teilweise – je nach Ermessen der BTS – durch eine schriftliche Mitteilung sofort zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Inverzugsetzung bedarf.

15.2 Das Recht der BTS, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, lässt das Recht der BTS unberührt, vollen Schadenersatz für erlittene Verluste und entstandene Kosten zu verlangen, die auf die Nichteinhaltung der Vorschriften durch den Lieferanten oder auf dessen Versäumnis zurückzuführen sind, die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.

15.3 Jede Vertragspartei ist berechtigt, einen Vertrag ohne Inverzugsetzung sofort ganz oder teilweise zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei zahlungsunfähig ist oder zu werden droht oder zahlungsunfähig wird.

BTS KALKAR AUGUST 2024

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)
FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.10/16**



15.4 Die BTS ist berechtigt, einen Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn i) der Lieferant gegen die Klausel 4 verstößt; oder ii) wenn der Lieferant seine Geschäftstätigkeit oder wesentliche Vermögenswerte, die sich ganz oder teilweise auf die Waren und/oder Dienstleistungen beziehen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BTS überträgt oder abtritt.

15.5 Kündigt die BTS einen Vertrag und/oder eine Bestellung/Vereinbarung (oder einen Teil davon), so ist sie nicht verpflichtet, dem Lieferanten eine Entschädigung für diese Kündigung zu zahlen.

16. Höhere Gewalt

16.1 Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung des Vertrags, für Schäden oder Verzögerungen, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betreffenden Vertragspartei liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Feuer, Explosion, Überschwemmung, Krieg, Streik, Pandemie, Epidemie oder Aufruhr, vorausgesetzt, die nicht erfüllende Vertragspartei unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um solche Ursachen für die Nichterfüllung zu vermeiden oder zu beseitigen, und setzt die Erfüllung des Vertrags mit angemessener Eile fort, sobald diese Ursachen beseitigt sind.

16.2 Die Partei, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hat, wird:

a. die andere Vertragspartei unverzüglich über die Nichterfüllung, das Ereignis, das die Nichterfüllung verursacht hat, sowie über Nachweise oder Unterlagen zu informieren, aus denen hervorgeht, warum das Ereignis die Vertragspartei an der Erfüllung des Abkommens gehindert hat; und

b. sich nach besten Kräften bemühen, die Erfüllung der versäumten Verpflichtungen so bald wie möglich nach Beendigung des Ereignisses wieder aufzunehmen.

16.3 Hat ein Ereignis höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als dreißig (30) aufeinanderfolgenden Kalendertagen wesentliche Auswirkungen auf die Fähigkeit einer Vertragspartei, ihren Verpflichtungen gemäß dem Abkommen nachzukommen, so kann die andere Vertragspartei das Abkommen durch schriftliche Mitteilung unverzüglich kündigen.

17. Garantien

17.1 Die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen müssen in vollem Umfang den Bestimmungen des betreffenden Vertrags, den geltenden Spezifikationen und den Anforderungen der BTS entsprechen.

17.2 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen der guten Industriepraxis und allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen entsprechen.

17.3 Ist in einem Vertrag und/oder einer Bestellung eine Gewährleistungsfrist für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen festgelegt, so bezieht sich der Vertrag und/oder die

BTS KALKAR AUGUST 2024

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.11/16



Bestellung auf einen Zeitraum, innerhalb dessen die BTS für den Fall, dass die gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen fehlerhaft oder nicht spezifikations- und/oder vertragsgemäß sind, das Recht hat, auf eine Leistung die zu vollem Umfang der vertraglichen bzw. vereinbarten Situation entspricht.

17.4 Ist in einem Vertrag oder einer Bestellung keine Gewährleistungsfrist vorgesehen, so gilt eine Gewährleistungsfrist von einem (1) Jahr, die die Haftung des Lieferanten für verborgenen Mängel nach Ablauf dieser Frist unberührt lässt.

17.5 Ist die BTS der Ansicht, dass gelieferte Waren und/oder Dienstleistungen nicht vertragsgemäß sind, so lehnt sie diese ab, teilt dies dem Lieferanten so bald wie möglich schriftlich mit und kann nach eigenem Ermessen handeln:

a. die mangelhaften Waren an den Lieferanten zurückgeben (oder dies veranlassen) und seine Pflicht zur Zahlung der betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen entfällt und alle von der BTS für die mangelhaften Waren und Dienstleistungen gezahlten Beträge sind vom Lieferanten unverzüglich zurückzuzahlen; oder

b. die mangelhaften Waren und Dienstleistungen zurückzuschicken/ zu stoppen und vom Lieferanten unverzüglichen Ersatz für die mangelhaften Waren/Dienstleistungen zu verlangen; oder

c. falls die Waren aus irgendeinem Grund nicht zurückgegeben und/oder die Dienstleistungen nicht anders erbracht werden können, mit dem Lieferanten nach Treu und Glauben über für die BTS annehmbare kommerzielle Alternativen zu verhandeln und, falls keine Lösung erzielt werden kann, vom Lieferanten die Lieferung eines Ersatzes oder die Rückzahlung aller für die mangelhaften Waren und/oder Dienstleistungen gezahlten zu verlangen; oder

d. den Lieferanten auffordern, die mangelhaften Waren und/oder Dienstleistungen zu reparieren oder nachzubessern. Die Bestimmungen von (a) bis (d) erfolgen auf Risiko und Kosten des Lieferanten. Alle beanstandeten Waren bleiben Eigentum des Lieferanten oder gehen ab dem Zeitpunkt der Absendung der entsprechenden Beanstandungsmitteilung unmittelbar in sein Eigentum über, und das Risiko für die Waren wird ab diesem Zeitpunkt vollständig vom Lieferanten getragen.

17.6 Ist die BTS der Ansicht, dass der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist und/oder diese nicht ordnungsgemäß vornimmt oder dass der Mangel keinen Aufschub duldet, so steht es dem Vertragspartner frei, nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist, innerhalb derer der Lieferant seinen Verpflichtungen nachzukommen hat, das Erforderliche zu tun oder zu lassen und dem Lieferanten alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

17.7 Der Lieferant garantiert, dass er in der Lage sein wird, alle Teile für die gelieferten Waren innerhalb eines im jeweiligen Vertrag festgelegten Zeit

raums zu liefern.

BTS KALKAR AUGUST 2024

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.12/16



18. Geistiges Eigentum

18.1 Mit der Vereinbarung wird nicht beabsichtigt, die (bereits bestehenden) Ansprüche der Parteien oder Dritter auf Rechte an geistigem Eigentum zu ändern, es sei denn, eine Vereinbarung stellt ausdrücklich eine (urkundliche) Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum vor. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung gewährt keine der Parteien irgendwelche Rechte (durch Lizenz oder anderweitig) in Bezug auf geschützte Materialien, die durch Rechte an geistigem Eigentum geschützt sind.

18.2 Beide Parteien erkennen an, dass jede Partei im Zusammenhang mit der Erbringung oder dem Erhalt der Dienstleistungen allgemeine Kenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten und Ideen entwickeln oder erwerben kann. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag kann die betreffende Partei diese allgemeinen Kenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten und Ideen nutzen, soweit dies nicht zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder zu unbefugten Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum der anderen Partei oder eines Dritten führt.

18.3 Hat der Lieferant im Rahmen des Vertrages Waren und/oder Dienstleistungen (einschließlich der dazugehörigen Unterlagen) speziell für die BTS entwickelt, entworfen oder erbracht, so gehen das geistige Eigentum und/oder die damit verbundenen Rechte, soweit möglich, automatisch auf die BTS über. Der Lieferant wird alle Dokumente oder Urkunden ausfertigen, die erforderlich sind, um dieses geistige Eigentum auf die Vertragspartei übergehen, verpflichtet sich der Lieferant, alle Rechte am geistigen Eigentum an Materialien, die für die BTS entwickelt oder entworfen wurden, auf die BTS zu übertragen, wobei die Übertragung von der BTS akzeptiert wird.

18.4 Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, physikalische Muster, Methoden und Verfahren, die von der BTS geliefert oder erworben wurden, bleiben deren Eigentum und dürfen vom Lieferanten nicht vervielfältigt, kopiert oder veröffentlicht, einer anderen Partei zur Verfügung gestellt oder für einen anderen Zweck als den des Vertrags verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände auf eigene Kosten an die BTS zurückzusenden, wenn dieser dies nach der Lieferung oder Übergabe schriftlich verlangt.

18.5 Güter oder Methoden, die der Lieferant in Zusammenarbeit mit der BTS oder auf dessen Veranlassung hin entwickelt, dürfen keinem anderen zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, die BTS stimmt dem schriftlich zu. Fachwissen, das der Lieferant im Rahmen dieser Entwicklung erwirbt, darf nur der BTS zur Verfügung gestellt werden, und der Lieferant darf es nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BTS an andere Parteien weitergeben oder zu seinem eigenen Vorteil und/oder dem einer anderen Partei nutzen.

18.6 Der Lieferant darf Daten, Informationen, geistiges Eigentum oder Know-how, die er im Rahmen der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen von der BTS erhalten hat, nicht an Dritte weitergeben.

18.7 Der Lieferant stellt die BTS von allen Ansprüchen frei, die sich aus der Verletzung von gewerblichem und/oder geistigem Eigentum einer anderen Partei in Bezug auf die von ihm gelieferten Waren oder die von ihm ausgeführten Arbeiten ergeben, und entschädigt die BTS

BTS KALKAR AUGUST 2024

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)
FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.13/16**



für den Schaden, den diese infolge von Maßnahmen erleidet und/oder erleiden könnte, die die Inhaber dieser gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechte gegen sie ergreifen.

19. Persönliche Daten

19.1 Wenn der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet, erklärt sich der Lieferant damit einverstanden und garantiert, dass er:

- a. personenbezogene Daten nur insoweit zu verarbeiten, als dies für die gegenüber der BTS erbrachten Dienstleistungen erforderlich ist und soweit dies gesetzlich zulässig oder vorgeschrieben ist;
- b. die persönlichen Daten vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte zu verkaufen, in welcher Form auch immer („anonymisiert“ oder nicht);
- c. geeignete technische, physische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust, unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung zu schützen; und
- d. die BTS unverzüglich über jeden tatsächlichen oder vermuteten Sicherheitsvorfall im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zu informieren.

19.2 Soweit der Lieferant einem Unterauftragnehmer die Verarbeitung personenbezogener Daten gestattet, stellt er sicher, dass er diesen Unterauftragnehmer an Verpflichtungen bindet, die ein ähnliches Schutzniveau wie diese Klausel 19 gewährleisten.

19.3 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages alle Aufzeichnungen oder Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, zurückzugeben und/oder sicher zu löschen oder zu vernichten (sofern er nicht anderweitig gesetzlich verpflichtet ist, diese personenbezogenen Daten aufzubewahren) und eine schriftliche Bestätigung und/oder einen Nachweis über diese Maßnahme vorzulegen. Der Lieferant akzeptiert und bestätigt, dass er allein für die unbefugte oder rechtswidrige Verarbeitung oder den Verlust personenbezogener Daten haftet, wenn er es versäumt, die personenbezogenen Daten nach Beendigung des Vertrags zu löschen oder zu vernichten.

19.4 Der Lieferant stellt die BTS, ihre leitenden Angestellten, Vertreter und ihr Personal von allen Schäden, Bußgeldern, Verlusten und Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einem Verstoß gegen diese Klausel 19 ergeben.

20. Versicherung

20.1 Der Lieferant stellt hiermit die BTS in vollem Umfang von allen Ansprüchen, Haftungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Rechtskosten) frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder eines seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer/Subunternehmer bei der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen ergeben.

BTS KALKAR AUGUST 2024

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.14/16



20.2 Der Lieferant ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz bei einem angesehenen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten, um die Risiken der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Vertrag abzudecken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Betriebshaftpflicht-, Arbeitgeberhaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung. Auf Verlangen der BTS hat der Lieferant ihr den Nachweis eines solchen Versicherungsschutzes zu erbringen.

21. Einhaltung des Mindestlohngesetzes, tarifliche Entlohnung und Sozialabgaben

21.1 Der Lieferant stellt sicher, dass er und die von ihm im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen eingesetzten Dritten (z.B. Subunternehmer) die Regelungen des MiLoG, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes, einhalten.

21.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass er und die von ihm im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen eingesetzten Dritten (z.B. Subunternehmer) die Regelungen des Tarifvertragsgesetz (TVG), insbesondere die Pflicht zur Zahlung des tariflichen Lohnes, einhalten.

21.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für sämtliche von ihm im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer, einschließlich aller etwaigen Subunternehmer, eine ordnungsgemäße Anmeldung bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern vorzunehmen. Dies umfasst insbesondere die Anmeldung zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sowie zur gesetzlichen Unfallversicherung.

21.4 Der Lieferant garantiert, dass für alle im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer, einschließlich der von Subunternehmern eingesetzten Arbeitskräfte, alle fälligen Sozialabgaben ordnungsgemäß und fristgerecht abgeführt werden. Dies betrifft insbesondere Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- und Unfallversicherung sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

21.5 Der Lieferant steht dafür ein, dass auch alle von ihm beauftragten Subunternehmer die Verpflichtungen zur Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern und zur Zahlung der Sozialabgaben vollständig erfüllen. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten oder dessen Subunternehmer entstehen.

21.6 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit geeignete Nachweise über die ordnungsgemäße Anmeldung und Zahlung der Sozialabgaben vorzulegen. Dies umfasst insbesondere die Vorlage von Anmeldebestätigungen bei den Sozialversicherungsträgern sowie Zahlungsnachweise.

21.7 Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die aufgrund einer Verletzung der Verpflichtungen zur Anmeldung und Zahlung der Sozialabgaben, zur Zahlung des Mindestlohnes und/oder zur Zahlung des tariflichen Entgelts durch den Lieferanten oder dessen Subunternehmer gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

BTS KALKAR AUGUST 2024

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.15/16



21.8 Der Lieferant verpflichtet sich, die BTS auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen gegen die in Klausel 21 festgelegten gesetzlichen Bestimmungen gegen die BTS geltend gemacht werden. Dritte im Sinne der vorstehenden Regelung sind insbesondere die Arbeitnehmer des Lieferanten oder eines Subunternehmers. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen gegen die BTS wegen etwaiger Verstöße des Lieferanten oder eines Subunternehmers gegen das MiLoG, TVG oder Sozial- und Steuerrechtlichen gegenüber der BTS geltend gemacht werden sowie auch für sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen.

22. Vertraulichkeit, Ansehen und Verbot der Weitergabe

22.1 Jede Partei ist verpflichtet, alle Informationen

und sonstigen Angaben, die sie direkt und/oder indirekt von der anderen Partei erhält, vertraulich zu behandeln. Die Parteien verwenden diese Informationen und Einzelheiten nicht für andere Zwecke als für die Durchführung des betreffenden Vertrags.

22.2 Keine der Parteien darf den Namen der anderen Partei in Veröffentlichungen, in der Werbung oder in sonstiger Weise verwenden, es sei denn, sie erhält die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei.

22.3 Die Parteien unterlassen es, die jeweils andere Partei und/oder deren Geschäftspartner in Verruf zu bringen.

22.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Unternehmensinformationen der BTS, wie sie in den geltenden Gesetzen definiert sind, vertraulich zu behandeln und sie nicht zu seinem eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu verwenden.

23. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit

23.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit sowie die entsprechenden standort- und betriebsbezogenen Vorschriften und Anweisungen der BTS einzuhalten, ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und der BTS auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

23.2 Verstößt der Lieferant trotz vorheriger Abmahnung gegen die o.g. Vorschriften, ist die BTS berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und ggf. Schadensersatz zu fordern. Bei erheblichen Verstößen ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.

24. Sonstiges

24.1 Das Verhältnis der Vertragsparteien ist das von unabhängigen Unternehmern, und nichts in dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass es einer Partnerschaft oder ein

BTS KALKAR AUGUST 2024

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)
FÜR WAREN UND/ODER LEISTUNGEN S.16/16**



Gemeinschaftsunternehmen darstellt oder eine der Vertragsparteien ermächtigt, für die andere Partei zu handeln, sie zu binden oder anderweitig eine Verpflichtung zu begründen oder zu übernehmen, und keine der Vertragsparteien wird sich als dazu berechtigt darstellen, es sei denn, dass die eine Partei die andere Partei dazu schriftlich bevollmächtigt hat.

24.2 Sollte eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden eine Regelung vereinbaren, welche den Interessen beider Seiten Rechnung trägt. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken.

24.3 Diese AEB stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand dar und hebt alle anderen schriftlichen oder mündlichen Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand der Vereinbarungen auf und ersetzt diese.

24.4 Sofern in dieser AEB nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen oder festgelegt ist, kann diese AEB nur durch einen schriftlichen Nachtrag geändert oder ergänzt werden, der von den unterschriftsberechtigten Vertretern beider Vertragsparteien unterzeichnet wird.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

25.1 Diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der BTS und dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG). Die Vereinbarung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf gilt nicht für diese AEB und/oder jeden Vertrag/Verträge und/oder Bestellungen.

25.2 Soweit der Vertragspartner (Lieferant oder Auftragnehmer) Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der BTS-Event GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist die BTS berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Vertragspartners zuständig ist.